Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

- -

Gesetz: BEG § 4

Rechtssatz:

1) Der Begriff der "Auswanderung" in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG und in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG ist im gleichen Sinne zu verstehen.

2) Ein polnischer Staatsangehöriger, der aus der Bundesrepublik in einen Ort zieht, der zwar nach wie vor zum deutschen Staatsgebiet gehört, der sich jedoch zur Zeit unter der Verwaltung des polnischen Staats befindet, wandert nicht aus im Sinne des § 4 BEG.

Aktenzeichen: IV ZR 165/57

Urteil des BGH vom 25. September 1957 OLG Stuttgart

Verkündet
25. Sept. 1957
rm, Just. Angest.
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Szlomo G[redacted]in R[redacted] (Israel),
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted],
[redacted] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
in Stuttgart,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted],
[redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 28. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

ulung

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Der am [redacted] 1916 in K[redacted] in Polen geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Bei Kriegsausbruch im Jahre 1939 war er Soldat der polnischen Armee Nach seiner Darstellung geriet er in deutsche Kriegsgefangenschaft, wurde später nach Polen zurückgeschickt und kam nach Lublin. Hier wurde er nach seinen weiteren Angaben von Februar 1940 bis November 1942 im Ghetto in Lublin und anschliessend bis zu seiner Flucht am 26. Oktober 1943 im Konzentrationslager Maj-dannek festgehalten. Nach der geglückten Flucht habe er sich, so trägt er vor, bei Bauern und in Wäldern versteckt gehalten. Nach der Befreiung Polens durch die russische Armee im Juli 1944 habe er längere Zeit nach seinen Verwandten in Polen gesucht und sich schließlich Anfang Dezember 1946 in das DP-Lager Schwäbisch-Hall in Württemberg begeben. Von dort sei er im Oktober 1947 nach Breslau gezogen, von wo er im Januar 1949 nach Israel ausgewandert sei.

Seine für den Zwangsaufenthalt im Ghetto Lublin und im Konzentrationslager Maj-dannek geltend gemachten Haftentschädigungsansprüche, die er zunächst auf 6.450,-- DM beziffert hat, haben sowohl das Landesamt für die Wiedergutmachung in Stuttgart durch Bescheid vom 9. Juni 1953 als auch das Landgericht in Stuttgart durch das Urteil vom 4. April 1956 abgewiesen. Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Im Berufungsrechtszuge hat er auch Ansprüche für die Zeit vom 26. Oktober 1943 bis Juli 1944, in der er sich unter menschenunwürdigen Bedingungen versteckt gehalten haben will, geltend gemacht und insgesamt 7.950,-- DM gefordert. Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Urteil vom 28. Dezember 1956 zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision wendet sich der Kläger gegen das Urteil des Berufungsgerichts mit dem Antrag,

das Urteil vom 28. Dezember 1956 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

I. Da das Oberlandesgericht in dem angefochtenen Urteil die Revision ausdrücklich zugelassen hat, bestehen gegen ihre Zulässigkeit gemäß § 219 Abs. 1 BEG keine Bedenken.

II. Das Berufungsgericht hat die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG verneint, da der Kläger durch seinen Zuzug von Schwäbisch-Hall nach Breslau nicht aus dem Gebiet des Geltungsbereichs des Gesetzes ausgewandert sei, wie dies das Gesetz als Anspruchsvoraussetzung verlange. Der Kläger sei Pole; wenn er sich nach Breslau begeben habe, das zwar deutsches Staatsgebiet sei, aber zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehe, so habe er sich in den Machtbereich seines Heimatstaates begeben, er sei in seine Heimat zurückgewandert. Wolle man, so führt das Berufungsgericht hilfsweise weiter aus, dieser Auffassung nicht folgen, so sei eine Auswanderung des Klägers deshalb zu verneinen, weil er dann im Staatsgebiet desselben Staates verblieben sei.

Die gegen die Rechtsansicht des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision gehen zunächst insoweit fehl, als sie in dem Wegzug des Klägers aus Schwäbisch-Hall im Oktober 1947 und seiner Niederlassung in Breslau bis zum Januar 1949 eine Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG erblicken wollen. Wie der erkennende Senat bereits in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 5. Juli 1957 - IV ZR 70/57 - ausgeführt hat, ist die Rückkehr in die Heimat keine Auswanderung im Sinne des BEG. Zwar hat der Senat in seinem Urteil vom 20. April 1955 (abgedruckt in RzW 55, 220[32]) ausgeführt, daß auch Ausländer Auswanderer im Sinne des § 8 Abs. 1 BErgG (jetzt § 4 Abs. 1 BEG) sein können, denn das Gesetz verstehe unter einem Auswandern lediglich das Ausscheiden aus dem Bereich der Bundesrepublik als solches, d.h. die endgültige Ausreise aus dieser. In dem damals entschiedenen Fall hatte sich aber - im Gegensatz zu dem hier vorliegenden - der Verfolgte unter die Herrschaftsgewalt eines ihm fremden Staates begeben. Ob in einem solchen Vorgang eine Auswanderung lag, insbesondere ob auch ein Ausländer aus Deutschland im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG auswandern könne, war somit Gegenstand der Entscheidung. Daß etwa jeder, der sich in Deutschland aufgehalten hat und nunmehr Deutschland verläßt, als Auswanderer im Sinne dieser Bestimmung zu gelten hat, ist in der Entscheidung nicht ausgesprochen worden. Etwas Derartiges kann auch auf Grund des jetzt maßgebenden § 4 BEG nicht angenommen werden. Denn wie sich aus den in § 4 aufgeführten Fällen, insbesondere auch aus denen des Abs. 1 Nr. 2 ergibt, sollen Personen, die am 31. Dezember 1952 sich nicht im Geltungsbereich des BEG befunden haben, grundsätzlich nur entschädigt werden, wenn sie ihre Heimat verloren haben, wie dies insbesondere bei den Personen, die aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie ausgewandert oder von dort vertrieben sind,

oder bei den heimatlosen Ausländern der Fall ist. Daß das BEG einen Ausländer, der in den Machtbereich des Staates, dem er angehört, zurückgekehrt ist, in der Regel nicht entschädigen will, läßt sich auch aus den Äußerungen des Abgeordneten Dr. G[redacted] entnehmen (vgl. das Protokoll Nr. 25 des Wiedergutmachungsausschusses S. 14 und die Bundestagsdrucksache Nr. 2382 S. 3 zu § 4 Abs. 2). Die gleiche Auffassung vertritt auch Blessin in dem Kommentar von Blessin-Wilden auf S. 217 in der Anm. 17 zu § 4 BEG.

Die Ausführungen der Revision geben dem Senat keine Veranlassung, seine im Urteil vom 5. Juli 1957 vertretene Auffassung aufzugeben. Insbesondere ist der Senat auch unter Würdigung dieser Ausführungen der Rechtsauffassung, daß der Begriff der Auswanderung in § 4 Abs. 1 c BEG und in Abs. 1 Nr. 2 BEG im gleichen Sinne zu verstehen ist. Sicher trifft es zu, daß die deutschen Länder in den Jahren nach dem Zusammenbruch Deutschlands aus wichtigen Gründen daran interessiert waren, die Displaced Persons, die für sie eine starke finanzielle und wirtschaftliche Belastung bedeuteten, zum Verlassen deutschen Bodens zu bewegen. Es mag auch zutreffen, daß dieser Wunsch der Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 US-EG zu Grunde lag. Hieraus kann jedoch nicht zwingend gefolgert werden, daß eine "Auswanderung" im Sinne der genannten Vorschrift immer schon dann vorliegt, wenn der Verfolgte das Gebiet der deutschen Bundesrepublik verlassen hat, ohne daß es darauf ankäme, in welches Land er sich gewandt hat. Wenn dem Gesetzgeber nach den Ausführungen des Klägers das Auswanderungsproblem der Displaced Persons bekannt war, so lag es nahe, den Begriff der Auswanderung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 US-EG gegenüber dem in § 6 Abs. 1 Nr. 2 US-EG abzugrenzen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Auch das BErgG 1953

und das BEG 1956 enthalten keine Differenzierung des Auswanderungsbegriffs. Aus diesem Grunde hält der Senat daran fest, daß die Frage, was unter Auswanderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c und in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG zu verstehen ist, im gleichen Sinne beantwortet werden muß. Wenn daher der Senat es als Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG bezeichnet hat, denjenigen Personen Entschädigung zu leisten, die ihre Heimat verloren haben, nicht aber auch diejenigen in den Kreis der Entschädigungsberechtigten einzubeziehen, die in ihre Heimat oder - wie hier - in den Machtbereich des Staates, dem sie angehören, zurückgekehrt sind, so ist aus den dargelegten Gründen auch der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG verwendete Auswanderungsbegriff in gleicher Weise zu bestimmen.

Auch darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß es im vorliegenden Fall nicht darauf ankommt, daß Breslau nach wie vor zum deutschen Staatsgebiet gehört, sondern daß es allein entscheidend ist, daß sich Breslau zur Zeit unter Verwaltung des polnischen Staats befindet und daß Polen in diesem Gebiet die staatlichen Hoheitsrechte praktisch ausübt. Denn der Kläger hat sich durch seine Niederlassung in Breslau in den tatsächlichen Machtbereich seines Heimatstaates begeben und den Machtbereich der Bundesrepublik verlassen.

III. Zu Unrecht macht der Kläger schließlich geltend, daß er schon bei seinem Weggang aus Schwäbisch-Hall die Absicht gehabt habe, nach Israel auszuwandern, und daß er seinen Aufenthalt in Breslau nur als eine Zwischenstation auf seinem Wege nach Israel betrachtet habe. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß der Kläger bei der Dauer seines Aufenthalts in Breslau von Oktober 1947

bis Januar 1949 dort seinen Wohnsitz oder doch seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt habe. Wenn das Berufungsgericht hieraus die Schlußfolgerung zieht, daß der Kläger sich auf jeden Fall damit nicht nur vorübergehend in Breslau aufgehalten habe, so liegt hierin eine ohne Rechtsirrtum getroffene tatsächliche Feststellung, die der Kläger im Revisionsrechtszug nicht mit Erfolg angreifen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden